

Telefon: 089/233 - 45620

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Finanzwesen
KVR-GL/2

Aufgabenkritik Kreisverwaltungsreferat

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01602

Anlage: Organigramm des Kreisverwaltungsreferates

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 04.05.2021 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Vortrag des Referenten..... | 3 |
| 1. Anlass..... | 3 |
| 2. Definition und Bedeutung..... | 4 |
| 2.1 Aufgabenkritik ganz und Umsetzung im Kreisverwaltungsreferat..... | 4 |
| 2.2 Standardreduzierung im Kreisverwaltungsreferat..... | 4 |
| 3. Strategische Ziele im Kreisverwaltungsreferat..... | 4 |
| 3.1 Kreisverwaltungsreferat = täglich praktizierte Bürgerorientierung..... | 4 |
| 3.2 Kreisverwaltungsreferat = Aufrechterhaltung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung..... | 5 |
| 3.3 Kreisverwaltungsreferat = reibungslos funktionierender Katastrophen- und Brandschutz... | 6 |
| 3.4 Kreisverwaltungsreferat = Aufgaben unterstützende, zukunftsorientierte Digitalisierung..... | 6 |
| 3.5 Kreisverwaltungsreferat = jederzeit verantwortungsvoller Ressourceneinsatz..... | 7 |
| 4. Operative Steuerung im Kreisverwaltungsreferat..... | 8 |
| 4.1 Aus der Geschäftsleitung:..... | 8 |
| 4.1.1 Krankenangelegenheiten, amtsärztliche Untersuchungen..... | 8 |
| 4.1.2 Wahlen und Abstimmungen..... | 9 |
| 4.1.2.1 Einsparungen durch Veränderung der Wahlhelferschulungen..... | 9 |
| 4.1.2.2 Wahlhelferschulungen durch Einsatz anderer Medien kostengünstiger durchführen..... | 9 |
| 4.1.2.3 Reduzierung der Wahlhelferentschädigung durch Änderung der Wahlhelferentschädigungssatzung..... | 11 |
| 4.1.2.4 Reduzierung der Anzahl der Wahlhelfer pro Wahllokal bzw. Briefwahlgremium um je eine Person..... | 12 |
| 4.1.2.6 Reduzierung von kostenpflichtigen Werbemaßnahmen für Wahlhelfende (U-Bahn-Werbung, Zeitungsanzeigen)..... | 14 |

| | |
|--|-----------|
| 4.1.2.7 Einsparungen durch gesetzliche Änderungen für eine Digitalisierung bei Wahlen und Abstimmungen..... | 15 |
| 4.1.2.8 Übernahme der Personalkosten der wahlhelfenden Mitarbeiter*innen der voll gebührenfinanzierten Eigenbetriebe oder der kostenrechnenden Einrichtungen durch den Hoheitshaushalt der Landeshauptstadt..... | 16 |
| 4.2 Aus der Hauptabteilung I, Sicherheit und Ordnung..... | 16 |
| 4.2.1 Tierbeirat..... | 16 |
| 4.2.2 Frauennachttaxi..... | 19 |
| 4.2.3 Zuschuss Tierschutzverein..... | 20 |
| 4.2.4 Zuschuss Reptilienauffangstation..... | 22 |
| 4.2.5 Sühne- und Gütestelle..... | 23 |
| 4.2.6 Veranstaltungen – Durchführen eines Losverfahrens bei Konkurrenzsituationen... | 24 |
| 4.2.7 Erlass einer Verordnung zur Befreiung von Anzeigepflichten und Erlaubnispflichten für Veranstaltungen nach LStVG (Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LStVG)..... | 25 |
| 4.2.9 Fleischhygiene- und Tierschutzkontrollen durch das Veterinäramt..... | 26 |
| 4.2.10 Kommunaler Außendienst..... | 27 |
| Noch fehlende Stellen beim Kommunalen Außendienst besetzen – Antrag Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Jens Luther und Fabian Ewald vom 24.08.2020..... | 30 |
| 4.2.11 Kommunale Verkehrsüberwachung..... | 30 |
| 4.3. Aus der Hauptabteilung II, Bürgerangelegenheiten..... | 30 |
| 4.3.1 Standesamt..... | 31 |
| 4.3.2 Ausländerbehörde..... | 32 |
| 4.3.2.1 Bereich Aufenthaltsgewährung..... | 32 |
| 4.3.2.2 Bereich Einbürgerung..... | 32 |
| 4.2.3 Fahrzeugzulassung..... | 33 |
| 4.4. Aus der Hauptabteilung III, Gewerbeangelegenheiten..... | 34 |
| 4.5 Aus der Hauptabteilung IV, Branddirektion/Katastrophenschutz/Zivilschutz..... | 35 |
| 4.5.1 Produkt Brandschutz..... | 35 |
| 4.5.1.1 Produktleistung „Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung“..... | 35 |
| 4.5.1.2 Produktleistung „Notfallrettung“..... | 35 |
| 4.5.1.3 Produktleistung „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“..... | 35 |
| 4.5.2 Produkt „Zivil- und Katastrophenschutz“..... | 35 |
| 5. Zusammenfassung, Ausblick..... | 37 |
| 6. Anhörung des Bezirksausschusses..... | 37 |
| 7. Abstimmung mit den Querschnittsreferaten..... | 37 |
| 8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates..... | 37 |
| 9. Beschlussvollzugskontrolle..... | 37 |
| II. Antrag des Referenten..... | 38 |
| III. Beschluss..... | 38 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit Anschreiben des Herrn Oberbürgermeister vom 10.06.2020 wurde die Stadtverwaltung anlässlich des Stadtratsantrag der CSU-Fraktion vom 30.07.2019 beauftragt, gemeinsam mit den Personalvertretungen Vorschläge zur Aufgaben-/Standardreduzierung zu erarbeiten, um diese dem Stadtrat noch im Jahr 2020 zur Entscheidung vorzulegen. Pandemiebedingt wurden die Referate gebeten, von einer übermäßigen Beanspruchung des Stadtrates durch Vorlagen im letzten Plenum im Jahr 2020 Abstand zu nehmen.

Mit dieser Vorlage zur Aufgabenkritik sollen die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Ressourcen transparent aufgezeigt werden und eine Überprüfung aller Aufgaben im Hinblick auf die Reduzierung von Standards, den Wegfall von Aufgaben (z.B. andere Schwerpunktsetzung, nichterfüllte Erwartungshaltung) sowie eine effizientere Aufgabenerfüllung (z.B. Digitalisierung, Nutzung von Synergieeffekten, Umorganisationen) umfassen.

Die Beschlussvorlage ist so aufgebaut, dass sie erst die Definition und Bedeutung der Aufgabenkritik und Standardreduzierung beim Aufgabenspektrum des Kreisverwaltungsreferates beleuchtet.

Im Folgenden werden die strategischen Ziele des Referates dargestellt.

Diese gehen in den Kernfunktionen des Referates

- der optimalen Bürgerorientierung,
 - der Aufrechterhaltung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - einem reibungslos funktionierenden Katastrophen- und Brandschutz,
 - einer Aufgaben unterstützenden, zukunftsorientierten Digitalisierung und
 - einem jederzeit verantwortungsvollen Ressourceneinsatz
- auf.

Danach geht die Vorlage auf ausgewählte Produktleistungen aus der Aufbauorganisation des Referates ein und zeigt, wie operativ agiert und ggf. gesteuert und eingespart wird.

Darüber hinaus wird in den Anlagen das Organigramm des Kreisverwaltungsreferates und in tabellarischer Form dargestellt, wo Einsparungen bei Aufgaben oder Standards denkbar wären.

2. Definition und Bedeutung

2.1 Aufgabenkritik ganz und Umsetzung im Kreisverwaltungsreferat

Der Aufgabenkritik und Vollzugskritik stellt sich das Kreisverwaltungsreferat seit jeher, indem es Aufgabenkritik als stetige Daueraufgabe betreibt.

Das Referat versteht unter der gestellten Aufgabe die Überprüfung der bislang wahrgenommenen Aufgaben unter den Fragestellungen, ob

- die Aufgabe überhaupt, teilweise oder gar nicht (mehr) vom eigenen Referat wahrgenommen werden muss und
- die Art der Aufgabenwahrnehmung noch zeitgemäß, sachgerecht und wirtschaftlich ist.

Das Kreisverwaltungsreferat erfüllt überwiegend Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und im eigenen Wirkungskreis Pflicht- und freiwillige Aufgaben.

Das gesamte Aufgabenspektrum des Kreisverwaltungsreferates ist bei der Bearbeitung des Stadtratsantrages beleuchtet und kritisch gewürdigt worden.

2.2 Standardreduzierung im Kreisverwaltungsreferat

Im Bereich des Gesetzesvollzugs und im laufenden Verwaltungsbetrieb ergeben sich die Standards für die Aufgabenerfüllung aus diversen formellen und materiellen Rechtsvorschriften. In den rechtsverbindlichen Vorgaben sind im Regelfall keine ausdrücklichen Regelungen zum konkreten Ressourceneinsatz enthalten. Allerdings wirken sich diverse rechtliche Bestimmungen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Leistungsmenge und die Qualität der Dienstleistung und damit auch auf den Verwaltungsaufwand und den Ressourcenverbrauch aus. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Prüfungsanlass und -tiefe, vorzulegende Nachweise und Unterlagen, Beteiligung anderer Dienststellen, Geltungsdauer, Form und Format der Verwaltungsentscheidung bzw. zu oder auszufertigen Dokumenten, notwendige EDV-Abwicklung und Datenübermittlung an zentrale Register oder sonstige Nutzer.

3. Strategische Ziele im Kreisverwaltungsreferat

3.1 Kreisverwaltungsreferat = täglich praktizierte Bürgerorientierung

Mit mehr als zwei Millionen persönlichen Kundenkontakten pro Jahr weist das Kreisverwaltungsreferat mit Abstand das höchste Besucheraufkommen aller städtischen Referate auf. Damit ist das Kreisverwaltungsreferat „das“ Bürgerreferat der Landeshauptstadt München und besitzt daher auch eine entsprechend starke Wirkung in der Öffentlichkeit. Kein

städtisches Referat prägt die Meinung der Münchner Bürgerinnen und Bürger so, wie das Kreisverwaltungsreferat. Das Referat steht täglich im Spiegel der Öffentlichkeit.

Die Bürgerorientierung ist „das“ strategische Ziel der Kreisverwaltungsreferates. Daher wird die Bürgerorientierung im Kreisverwaltungsreferat auch täglich praktisch gelebt, ständig evaluiert, verbessert und stetig weiter ausgebaut. Das Referat ist auch seit jeher bestrebt, an seiner Außenwirkung und Publikumswirksamkeit bestmöglich zu arbeiten und sich mit einem kontinuierlichen Veränderungs-/Verbesserungsprozess zum Wohl der Bürger*innen auseinanderzusetzen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Setzen von Arbeitsschwerpunkten und der beständigen Optimierung von bestehenden Prozessen und Strukturen ist Selbstverpflichtung des Referates und wurde so auch in vielen Stadtratsvorlagen thematisiert.

In den größten Parteiverkehrsbereichen Bürgerbüro, Ausländerbehörde sowie Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde wurden umfassende Organisationsuntersuchungen durchgeführt, viele Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet, weiter verfolgt und auch umgesetzt. Dennoch wird stetig an der Verbesserung der Aufgabenerfüllung gearbeitet und Optimierungen zu Parteiverkehrszeiten und zur Bewältigung des Parteiverkehrs sind und werden herbeigeführt.

Ein Folgeprojekt für weitere Optimierungen der Prozesse und Aufbauorganisation läuft im Bereich der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde.

Sämtliche Aspekte von Gleichstellung und Inklusion werden bei der Erfüllung der Aufgaben im Referat berücksichtigt.

3.2 Kreisverwaltungsreferat = Aufrechterhaltung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Als Sicherheits- und Ordnungsbehörde obliegen dem Kreisverwaltungsreferat nahezu ausschließlich Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis sowie Pflichtaufgaben, wodurch quantitative und/oder qualitative Veränderungen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Das Kreisverwaltungsreferat hat in seinem kompletten Referatsaufbau präventive Aufgaben zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen zu erfüllen. Dabei sind fortwährend Entscheidungen zu treffen, ob und wie in welcher Bearbeitungstiefe vorgegangen wird, um Gefahren, abzuwehren. Die Aufgaben- und Standarderfüllung ist so, dass die Befassung mit den Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu erfolgen haben, aber auch vor allem verhältnismäßig, nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt werden müssen.

3.3 Kreisverwaltungsreferat = reibungslos funktionierender Katastrophen- und Brandschutz

Die Hauptabteilung IV, Branddirektion, stellt den Brand- und Katastrophenschutz sicher. Dabei handelt es sich im Bereich des abwehrenden Brandschutzes sowie der technischen Hilfeleistung um Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (Art. 4 (1) BayFwG i.V.m. Art 57 (1) BayGO). Dadurch ist eine quantitative Änderung des Aufgabenspektrums nicht möglich. Die qualitativen Ansprüche können hingegen verändert werden.

Im Katastrophenschutz handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz überträgt dabei die Katastrophenabwehr und den Katastrophenschutz auf die Kreisverwaltungsbehörden. Da die Aufgaben gesetzlich verpflichtend sind, ist auch hier keine quantitative Änderung möglich. Die qualitative Ausgestaltung der Aufgaben kann jedoch angepasst werden.

Zudem übernimmt die Branddirektion auch Aufgaben nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz. Derzeit stellt die Branddirektion München den Neugeborenen-Notarzt, den Kinder-Notarzt, sowie den Notarzdienst mit 11 Standorten im Stadtgebiet. Zusätzlich dazu leistet die Branddirektion auch Erste Hilfe als First Responder.

Dem Grundsatz nach handelt es sich hier um eine freiwillige Aufgabe. Hier wären damit sowohl qualitative als auch quantitative Änderungen in den Aufgaben möglich.

Der Brandschutz, die technische Hilfeleistung, der Katastrophenschutz und der Rettungsdienst dienen unmittelbar der Sicherheit der Bürger*innen und Besucher*innen der Landeshauptstadt München. Qualitative Anpassungen des Leistungsspektrums haben einerseits immer Auswirkungen auf die Häufigkeit von Schadensereignissen, z.B. bei Verlängerung der Fristen für Feuerbesuchen, andererseits wirken diese direkt auf die Zeit, die der*die Bürger*in länger auf erforderliche Hilfe warten muss.

3.4 Kreisverwaltungsreferat = Aufgaben unterstützende, zukunftsorientierte Digitalisierung

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats sollte neben der Ausübung von Aufgabenkritik die weitere Digitalisierung der Stadtverwaltung (z.B. Ausbau des e-gouvernement-Angebots) ein prioritäres Ziel sein. Hier ist insbesondere das Kreisverwaltungsreferats mit ca. 80% der Online-anzubieten kommunalen Dienstleistungen durch das Online-Zugangsgesetz (OZG) massiv gesetzlich verpflichtet. Diese Online-Zugänge führen zu einer deutlich höheren Bürgerorientierung und ermöglichen bei einem Teil der vom Kreisverwaltungsreferat angebotenen Dienstleistungen eine Automatisierung, die Einsparpotentiale eröffnet.

Eine Aufgaben unterstützende, zukunftsorientierte Digitalisierung ist dabei jedoch nur durch ein gut aufgestelltes Digitalisierungsteam und eine gute IT-Kundenbetreuung möglich. Diese ist im Kreisverwaltungsreferat zur strategisch angestrebten, optimalen Bürger- und Mitarbeiterorientierung Voraussetzung.

Damit konnten bisher bereits ca. ein Drittel der durch das OZG verpflichtenden Online-Zugänge geschaffen werden, ca. ein weiteres Drittel befindet sich bereits in Umsetzung oder

ist in Planung. So konnten beispielsweise erst kürzlich Online Services für die Parkausweisbeantragung und strukturierte Kontaktformulare bereitgestellt werden.

3.5 Kreisverwaltungsreferat = jederzeit verantwortungsvoller Ressourceneinsatz

Der Umgang mit mittlerweile sehr knappen Haushaltsmitteln und der Ungewissheit der weiteren Bewältigung der Corona Pandemie und dem gleichzeitig stetigen, teils explosiven Wachstum der Landeshauptstadt München während der letzten Jahre zeigt, dass die Aufgabenerfüllung der Fachdienststellen und Querschnittbereiche im Kreisverwaltungsreferat von stetiger Aufgabenkritik geradezu geprägt sein muss.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel konnte dem Kreisverwaltungsreferat bereits in den vergangenen Jahren bei Weitem nicht der erforderliche Umfang an Stellen und Personal gerade in den parteiverkehrsintensiven Bereichen zur Verfügung gestellt werden, der für die Aufgabenerfüllung benötigt wird bzw. auch durch konkrete Personalbedarfsermittlungen bemessen wurde.

Aus bereits gefassten Beschlüssen über die Finanzierung zusätzlicher Stellen unterliegen rund 150 Stellen dem Sicherheitspaket zum Haushalt 2020 und 2021.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird hiervon lediglich ein Anteil von 8,5 VZÄ finanziert.

Dieses Ergebnis stellt erhebliche Einbußen und Einschränkungen dar und zwingt das Kreisverwaltungsreferat, seine vielfältigen Aufgaben für die stetig wachsende Landeshauptstadt München im Wesentlichen ohne Personalzuweisungen zu bewältigen.

Ursprünglich waren zum Haushalt 2019 über 400 Stellen und zum Haushalt 2020 über 500 Stellen (inkl. zurückgestellter Bedarfe) angemeldet worden. Unabhängig von dem aktuellen Sicherheitspaket musste also bereits bei der Vorentscheidung über die dringlichsten Stellenmehrbedarfe ein sehr hoher Anteil an Bedarfen zurück gestellt werden.

Für den Haushalt 2021 ergab sich im Kreisverwaltungsreferat zudem ein Mehrbedarf von etwa 460 Stellen zurück gestellter sowie neuer Bedarfe, sodass Einsparungen durch Stellenreduzierungen mit spürbaren Einschränkungen für die Münchner Bürger*Innen – wie z.B. mit längeren Wartezeiten oder einem Rückgang der Serviceorientierung – einhergehen. Die im Haushalt des Kreisverwaltungsreferats vorhandenen Sachmittelkapazitäten dienen ebenfalls nahezu überwiegend der Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und der Pflichtaufgaben.

Daher besteht auch hier ebenfalls nur wenig Spielraum für Einsparpotenziale.

Dennoch ist es erforderlich, die Mitarbeiter*innen durch geeignete Personalentwicklungsmaßnahmen zu fordern und auch zu fördern. Dazu gehört auch eine Führungsspanne, die realistisch und ausreichend bemessen ist, um die Mitarbeiter*innen optimal zu führen. Gutes Personal ist die Basis jeder Aufgabenerfüllung.

Der Arbeitsschutz und die Aufgaben zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement werden im Kreisverwaltungsreferat ebenfalls aktiv gelebt.

4. Operative Steuerung im Kreisverwaltungsreferat

4.1 Aus der Geschäftsleitung:

4.1.1 Krankenangelegenheiten, amtsärztliche Untersuchungen

Die Initiative und Antragstellung amtsärztlicher Untersuchungen erfolgt im bisherigen Verfahren durch die Führungskräfte gemäß festgelegter Standards. Sie können sich bei Bedarf einer einzelfallbezogenen Beratung an GL/1 wenden. Nach Überprüfung durch GL/1 und gegebenenfalls Anpassungen erfolgt die Weiterleitung des Antrags an das zuständige Sachgebiet beim Personal- und Organisationsreferat. Das Personal- und Organisationsreferat beauftragt das Referat für Gesundheit und Umwelt konkret mit der Untersuchung. Eine digitale Antragstellung ist nicht möglich. Zudem ist es für die Fachdienststellen aufwendig, AU-Bescheinigungen manuell aus den Akten als Kopie oder eingescannt zur Verfügung zu stellen.

Sofern stadtweit auf die Beteiligung der Geschäftsleitungen im Prozess verzichtet wird, können spürbar Kapazitäten reduziert werden. In diesem Fall würden die Fachdienststellen (Führungskräfte) unmittelbar mit dem Personal- und Organisationsreferat - und umgekehrt - kommunizieren.

Zudem wäre durch eine geeignete Digitalisierung des Prozesses eine deutliche Effizienzsteigerung in der Aufgabenerfüllung für alle Beteiligten zu erwarten.

Zielrichtung ist eine elektronische Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen unterschiedlicher Referate, papierlose Antragstellung und Bearbeitung der Vorgänge, die Nachvollziehbarkeit des Verfahrensstandes (auch für die beantragende Stelle) und eine Dokumentation der Historie.

Eine weitere große Arbeitserleichterung würde das digitale Einreichen von AU-Bescheinigungen im Rahmen eines Mitarbeiter*innen des Personal- und Organisationsreferates mit sich bringen. Der Vorschlag bedarf einer stadtweiten Analyse und Umsetzung. Er ist allein durch das Kreisverwaltungsreferat nicht realisierbar. Alle Prozessrollen müssen in die Anforderungsbeschreibung einbezogen werden, um Probleme und aufwändige Nacharbeiten zu vermeiden.

Die Einführung einer digitalen Verarbeitung ist grundsätzlich für alle Personalprozesse, an denen verschiedene Akteure beteiligt sind, von Bedeutung.

Es ist davon auszugehen, dass die Themen des Personal- und Organisationsmanagements unter der Federführung des Personal- und Organisationsreferates im Zuge von neoHR untersucht und optimiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Die Vorschläge werden zur weiteren Abstimmung an das Personal- und Organisationsreferat herangetragen.

4.1.2 Wahlen und Abstimmungen

4.1.2.1 Einsparungen durch Veränderung der Wahlhelferschulungen

Hier ergeben sich, wenn überhaupt, nur coronabedingt Einsparungen. Das bestehende Schulungsangebot für Wahlhelfende wurde aufgrund des Stadtratsbeschlusses V 14/20 04330 seit der Bundestagswahl 2017 umfassend erweitert und bietet für jede Rolle entsprechende spezifische Inhalte, mit praktischen Übungen und umfangreichen Musterunterlagen, an.

Eine Reduzierung des Angebotes würde diesem Beschluss des Stadtrats zuwiderlaufen und die Qualifizierung der Wahlhelfenden wieder erheblich einschränken. Die zuletzt erreichte hohe Qualität der ermittelten Wahlergebnisse kann dann nicht mehr weiter gewährleistet werden.

Durch die großen Abstände zwischen den Wahlen ist eine Auffrischung der Abläufe und Anforderungen sowie der jeweiligen Besonderheiten jeder Wahl in Schulungen für die eingesetzten Wahlhelfenden allerdings unabdingbar.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.2.2.2 Wahlhelferschulungen durch Einsatz anderer Medien kostengünstiger durchführen

Im Rahmen des derzeit erfolgenden Projektes „Wahloptimierung 2026“ werden Möglichkeiten geprüft und vorbereitet, das Angebot der Wahlhelferschulungen zu erweitern und, soweit möglich und erforderlich, auch Teilangebote für digitale Schulungen vorzuhalten. Hierzu müssen aber zunächst die Ziele der Schulungen durch die Möglichkeiten digitaler Lehrmethodik unterstützt werden.

Eine digitale Schulung kann derzeit noch nur die notwendige Theorie vermitteln. Sie kommt also nur in Bereichen als Alternative in Betracht, in denen der praktische Teil, vor

allein die Auszählung, nicht den Schwerpunkt der Schulung bildet. Dies betrifft vornehmlich die Schulungen für Schriftführende, denen vor allem die Anwendung der eingesetzten IT vermittelt wird.

Im Rahmen rein digitaler Schulungen für alle Wahlhelferschulungen muss erst die Methodik entwickelt werden die praktischen Abläufe einer Wahl zu erfahren. Entsprechende Umstellungsszenarien sollen noch bis zur Bundestagswahl 2021 (pilotartig) bzw. Landtagswahl 2023 entwickelt werden.

So können zur Zeit bei rein digitalen Schulungen praxisorientierte Teile der Schulung (z.B. Stapelbildung von Stimmzetteln durch die Teilnehmenden) noch nicht geübt werden. Auch der Prozess der Beschlussfassung im Team ist nicht möglich. Fragen und Unsicherheiten von Teilnehmenden werden weniger oder gar nicht an die Trainer*innen kommuniziert. Die Trainer*innen können kein Gefühl für den erfolgreichen Wissenstransfer zu den Teilnehmenden entwickeln. Ein Austausch in der Schulung mit anderen Wahlvorstandsmitgliedern ist nicht oder nur sehr schwer möglich.

Eine Reduzierung der praktischen Anteile in den Schulungen ist nicht sinnvoll, da aus der Wahlhelfernachbefragung der Kommunalwahl mit über 5.000 Rückmeldungen der sehr deutliche Wunsch nach einer Ausweitung des Angebots von praktischen Übungen und weniger theoretischer Wissensvermittlung in den Schulungen ersichtlich wurde.

Das bisherige Schulungsangebot im bisherigen Umfang dagegen wurde ähnlich wie bei vorangegangenen Wahlen auch von Wahlhelfer*innen mit über 90 % der Rückmeldungen als sehr gut/eher gut sowohl was den Inhalt als auch die verwendeten Unterlagen angeht bewertet. Durch die Schulungen fühlten sich die Wahlhelfenden gut bis sehr gut auf ihre Aufgaben am Wahltag vorbereitet. Diese Rückmeldungen bestätigen, dass vor allem der praktische Teil der Schulungen nicht durch Theorie zu ersetzen ist, ohne an Qualität einzubüßen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass es nicht allen Wahlhelfenden möglich ist, digitale Angebote zu nutzen, so dass einzelne Wahlhelfende schon allein wegen fehlender technischer Ausstattung von Schulungen und damit der notwendigen Wissensvermittlung ausgeschlossen werden. Eine Kontrolle der erfolgten Wissensvermittlung, wie sie in einem Präsenzunterricht durch die oder den Trainer*in möglich ist, kann bei digitalen Schulungen derzeit noch nicht erfolgen. Entsprechend ergänzende E-Learning Module und deren Inhalte müssen ebenfalls erst entwickelt werden.

Ob die notwendige Wissensvermittlung damit ausreichend ist, um die erforderliche Qualität für die Tätigkeit als Wahlhelfende sicherzustellen, ist fraglich. Bei fehlender Qualifizierung werden Abläufe und Anforderungen falsch umgesetzt, die Wahrscheinlichkeit für Fehlentscheidungen der Wahlvorstände erhöht sich, es ist mit Verzögerungen in der Er-

gebnisermittlung und dem Risiko einer unrichtigen Ergebnisermittlung zu rechnen. Ergebnisse müssen dann aufwändig geprüft und neu festgestellt werden, wodurch sie später bereit stehen.

Bei einem vollständigen Angebot aller Schulungen als digitale Wissensvermittlung könnten die Mietkosten für Schulungsräume in Höhe von ca. 50.000 € und für Material in Höhe von ca. 40.000 € eingespart werden. Bei diesen Einsparungen müssen aber die Kosten für digitale Schulungsangebote in Abzug gebracht werden. Welche Kosten für die Bereitstellung eines digitalen Angebots zusätzlich anfallen würden, müsste gesondert und abhängig vom Umfang des Angebotes ermittelt werden.

Eine Umstellung des gesamten Schulungsangebotes auf digitale Schulungen an Stelle von Präsenzsulungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn es aufgrund von äußeren Umständen, wie der Coronasituation, pandemiebedingt erforderlich ist.

Sie ist keine dauerhafte Alternative ohne massive Einbußen an der Qualität bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen hinzunehmen und kann daher auch nicht zu dauerhaften Einsparungen führen.

Zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2021 wird ein rein digitales Angebot vorbereitet um ggf. auf pandemiebedingte Einschränkungen der Gesundheitsbehörden reagieren zu können

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.1.2.3 Reduzierung der Wahlhelferentschädigung durch Änderung der Wahlhelferentschädigungssatzung

Die Wahlhelferentschädigung wird durch die Münchener Wahlhelferentschädigungssatzung festgelegt. Dabei gehen die in München festgesetzten Entschädigungssätze weit über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus.

Vorgeschlagen wird zur Reduzierung dieser Kosten eine teilweise Rücknahme der zuletzt erfolgten Entschädigungserhöhung um 50 %. Damit erhalten die Wahlhelfenden zur anstehenden Bundestagswahl 2021 weiterhin mehr als zur letzten Bundestagswahl 2017, allerdings weniger als zur letzten Europawahl 2019, vor der die Entschädigung angehoben worden ist.

Bei gleicher Zahl der Stimm- und Briefwahlbezirke wie zur Bundestagswahl 2017 wären dadurch beispielsweise Einsparungen in Höhe von ca. 94.000 € zur Bundestagswahl 2021 möglich. Als Folge ist allerdings davon auszugehen, dass einige Freiwillige aus der

Bürgerschaft nicht mehr bereit sind, das Ehrenamt auszuüben. Damit müssen mehr städtische Mitarbeiter*innen herangezogen werden. Durch den, an die Mitarbeiter*innen zu gewährenden freien Tag für das Ehrenamt, entstehen damit neue bzw. zusätzliche Kosten im Personalhaushalt, die jedoch nicht geschätzt werden können. Soweit fehlende Wahlhelfende aus der Bevölkerung nicht aus Mitarbeiter*innen kompensiert werden sollen, müssen ggf. Werbemaßnahmen zur Gewinnung von neuen Freiwilligen massiv erhöht werden. Die Kosten für notwendige Werbemaßnahmen würden damit ansteigen. Insgesamt birgt eine Reduzierung der Wahlhelferentschädigung, die per Satzung durch den Stadtrat bis spätestens März 2021 noch entschieden werden müsste, außerdem ein erhebliches Beschwerdepotential. Die freiwilligen Wahlhelfer*innen würden sich durch eine solche Maßnahme nicht genug wertgeschätzt fühlen. Gerade im Hinblick auf die zur Kommunalwahl von vielen Freiwilligen erbrachten Leistungen und den gegebenen Rahmenbedingungen, könnte dies langfristig dazu führen, dass die ohnehin sinkende Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben, weiterhin sinkt und künftig dauerhaft wieder mehr auf Personal für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zurückgegriffen werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat nimmt die gemachten Ausführungen zur Kenntnis und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.1.2.4 Reduzierung der Anzahl der Wahlhelfer pro Wahllokal bzw. Briefwahlgremium um je eine Person

Derzeit werden pro Wahl weit mehr als die gesetzlich vorgesehene Zahl an Wahlvorstandsmitgliedern, die lediglich bei fünf Personen liegt, berufen und eingesetzt.

Für die Bundestags-, die Europawahl sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden werden für Wahllokale mindestens 7, bei der Briefwahl, mindestens 6 Personen berufen. Bei Landtags- und Bezirkswahlen, sowie bei Kommunalwahlen sind mindestens 9 Personen pro Gremium vorgesehen.

Die höhere Zahl dient in den Wahllokalen einerseits dazu, das Ehrenamt in zwei Schichten anzubieten und andererseits bei der Briefwahl um den zeitlichen Mehraufwand dort (Öffnen der Wahlbriefe und Stimmzettelumschläge) zu kompensieren. Bei einer Reduzierung um je eine Person, also von derzeit geplanten 7 Wahlvorstandsmitgliedern zur Bundestagswahl 2021 auf lediglich 6, besteht pro Gremium ein Einsparpotential von je 50 € (ohne Absenkung der Wahlhelferentschädigung). Damit könnten bis zu ca. 47.100 € (942 Wahl- bzw. Stimmbezirke analog BTW 2017) eingespart werden. Bei einer Kommunalwahl mit einer höheren Zahl an Wahl- bzw. Stimmbezirken (2020 waren es 1274) könnten 130 € für eine Person und damit bis zu 165.620 € eingespart werden.

Die Zahl der Wahlhelfenden pro Gremium kann um je eine Person reduziert werden, ohne die Abläufe und die Abwicklung der jeweiligen Wahl zu gefährden. Allerdings hat diese Maßnahme andere, möglicherweise auch finanzielle, Auswirkungen. Am Wahltag selbst besteht in den Wahllokalen bei nur sechs statt sieben Personen, die Gefahr, bei einem kurzfristigen Ausfall eines Wahlhelfenden der Frühschicht, dass dort notfalls anwesende Wahlberechtigte vorübergehend als Wahlvorstand eingesetzt werden.

Es sind rechtlich vorgeschrieben zwingend mindestens drei Personen für die Öffnung eines Wahllokals erforderlich. Es stehen am Wahltag zwar Reservekräfte zur Verfügung, bis diese allerdings vor Ort sind, muss vorübergehend der Wahlbetrieb anderweitig sichergestellt werden.

Alternativ kann diesem Problem nur damit begegnet werden, dass anders als bisher in München üblich, zur Öffnung des Wahllokals alle Wahlvorstandsmitglieder im Wahllokal anwesend sein müssen und eine mögliche Schichteinteilung erst danach erfolgt. Dies bedeutet vor allem für Wahlvorstandsmitglieder, die eine weitere Anreise haben ggf. einen erheblich höheren Zeitaufwand, nur um sich als anwesend zu melden. Dies kann zu erheblichem Unmut bei den jeweils betroffenen Personen führen.

Mögliche Hygienekonzepte, wie die Verteilung eines Wahllokals auf zwei Räume unter Aufsicht eines Wahlvorstandsmitgliedes, können bei einer nur reduzierten Besetzung des Wahlvorstandes, nicht umgesetzt werden. Bei der Nutzung von Klassenräumen könnten dann möglicherweise nur ein oder zwei Wahlkabinen in einem Wahlraum zur Verfügung gestellt werden, was zu erhöhten Wartezeiten bei den Wahlberechtigten führt.

Durch den notwendigen zusätzlichen organisatorischen Aufwand und die fehlende Möglichkeit eine „Wunschschicht“ zu erhalten, ist in diesen Fällen mit einer Erhöhung der Unzufriedenheit bei den Wahlvorstandsmitgliedern zu rechnen. Dies führt zu einer Reduzierung der Bereitschaft, das Ehrenamt zu übernehmen. Fehlende Wahlvorstandsmitglieder müssen dann entweder durch einen höheren Einsatz von Werbemaßnahmen oder durch zwangsweise Berufungen von Mitarbeiter*innen begegnet werden. Soweit sich wegen dieser Maßnahme langjährige und erfahrende Wahlhelfende aus dem Ehrenamt zurückziehen, sinkt die Qualität der Aufgabenerfüllung in den Wahllokalen und bei der Briefwahl. Daneben erhöht sich die zeitliche Dauer der Ergebnisermittlung flächendeckend. Je nach Wahlbeteiligung können Ergebnisse erst eine Stunde später als zur letzten Bundestagswahl vorliegen.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat nimmt die gemachten Ausführungen zur Kenntnis und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.1.2.6 Reduzierung von kostenpflichtigen Werbemaßnahmen für Wahlhelfende (U-Bahn-Werbung, Zeitungsanzeigen)

Derzeit werden zur Gewinnung von Wahlhelfenden kostenintensive Werbemaßnahmen beauftragt (z.B. U-Bahn-Werbung durch Plakataushang, Werbefilm im „Münchner-Fenster“, Werbeanzeigen in Zeitungen, Verteilung von Postkarten und Flyern).

Um die Landeshauptstadt München und die einzelnen Referate von der Erfüllung der Wahlhelferquote aus den jeweiligen Mitarbeitenden zu entlasten, wurden in den letzten Jahren verstärkt Werbemaßnahmen zur Gewinnung von freiwilligen Wahlhelfenden aus der Münchner Bevölkerung durchgeführt. Diese Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Quote der Referate von ca. 60 % im Jahr 2013 auf tatsächlich lediglich 30 % der Eingesetzten Wahlhelfer*innen zur Europawahl reduziert werden konnte. Da die eigenen Mitarbeiter*innen neben der Wahlhelferentschädigung auch die Möglichkeit haben, einen Tag Dienstbefreiung für die Ausübung des Ehrenamtes zu erhalten, sind die tatsächlichen Kosten für städtische Wahlhelfer*innen um einiges höher als für Freiwillige. Ausgehend von der durchgeführten Nachwahlbefragung der Wahlhelfenden zur Kommunalwahl, mit über 5.000 Rückmeldungen, haben wir durch die Werbemaßnahmen ca. ein Viertel der freiwilligen Wahlhelfer*innen gewinnen können. Diese wurden überwiegend durch Plakatwerbung und die verteilten Postkarten und Flyer auf das Ehrenamt aufmerksam. In Zahlen waren dies etwa 2.200 Wahlhelfer*innen.

Die künftige Werbung kann dahingehend reduziert und auf überwiegend kostenfreie Kanäle (z.B. Social Media, Plakatverteiler nur innerhalb der Landeshauptstadt München und nicht über Plakatwerbung in U-Bahnhöfen u.ä.) begrenzt werden.

Allerdings muss dann eine Kompensation durch andere Maßnahmen erfolgen, wenn nicht ausreichend Freiwillige gewonnen werden können. Eine mögliche Maßnahme ist die Erhöhung der Quotierung für die städtischen Mitarbeiter*innen. Damit entstehen der Landeshauptstadt München allerdings wesentlich höhere Personalkosten, vor allem aufgrund des, diesen Personen zu gewährenden Freizeitausgleichs der pro Person ca.

200 € kostet. Bei Wegfall von 25 % der durch Werbung gewonnenen Wahlhelfenden für eine Bundestagswahl wären dies ungefähr 900 Personen. Werden diese durch städtische Mitarbeitende ersetzt, sind von der Landeshauptstadt München für den Freizeitausgleich zusätzlich ca. 135.000 € Kosten zu tragen (nach Abzug der zusätzlichen Wahlhelferentschädigung für Personen, die keinen Freizeitausgleich erhalten können).

Das Einsparpotential bei den Werbemaßnahmen liegt bei max. 50.000 €.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Soweit durch Einsparungen bei Werbemaßnahmen die Gewinnung von ausreichend Wahlhelfenden gefährdet ist, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation ergriffen.

4.1.2.7 Einsparungen durch gesetzliche Änderungen für eine Digitalisierung bei Wahlen und Abstimmungen

Derzeit müssen bestimmte Wahlunterlagen, ausschließlich schriftlich im Original und mit entsprechenden Originalunterschriften vorliegen, um gültig zu sein und bearbeitet werden zu können.

Soweit der Gesetzgeber für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes- und Landesebene die Verwendung von E-Signaturen zulassen würde, könnten sowohl am Wahltag für die Ergebnisniederschriften, als auch in der Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen erhebliche technische und personelle Aufwände eingespart werden. Beispielsweise muss vor jeder Bundestagswahl jede Person, die als Deutsche*r mit dauerhaftem Aufenthalt im Ausland an der Wahl teilnehmen will (sogenannte Auslandsdeutsche), einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Der Antrag ist nur mit Originalunterschrift gültig und muss im Original vorliegen. Es ist weder zulässig entsprechende Anträge in digitaler Form einzureichen, noch dürfen die Anträge als Fax berücksichtigt werden. In München werden zwischen vier und fünftausend solche Anträge gestellt und bis zur Bundestagswahl bearbeitet. Es könnte nicht nur wesentlich schneller und effizienter ohne den erforderlichen Postweg gearbeitet werden, eine Bearbeitung von digitalen Dokumenten könnte auch durch eine entsprechende IT unterstützt und damit optimiert werden. Hierfür müssten die einschlägigen Vorgaben im Bundeswahlgesetz, der Bundeswahlordnung angepasst oder erweitert werden. Diese Änderung kann jedoch nur durch das Bundesinnenministerium veranlasst werden.

Daneben sehen alle Wahlgesetze sowohl auf Bundes-, Landes- und Kommunalen Ebene vor, dass die von den Wahlvorständen zu erstellenden Niederschriften am Wahltag ebenfalls nur mit Unterschrift und in Papierform gültig sind. Der Einsatz der IT zur Unterstützung der Wahlvorstände in den Münchner Wahllokalen (der sogenannte Wahlkoffer) ist deshalb auch mit einem Drucker ausgestattet, der eine entsprechende Niederschrift erzeugt, die dann von den Wahlvorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Nach einer Wahl werden diese Unterlagen an den Landeswahlleiter bzw. an die Rechtsaufsichtsbehörde im Original für weitergehende Prüfungen übergeben.

Eine Möglichkeit für eine Unterschrift per E-Signatur der Niederschriften sehen die Wahlvorschriften nicht vor. Es besteht ein ganz erhebliches Einsparpotential, wenn auf die derzeit notwendigen Drucker in den Wahllokalen und bei der Briefwahl verzichtet werden könnte. Ein zentraler Ausdruck der Niederschriften, die per E-Signatur entsprechend verifiziert wären, kann problemlos sichergestellt werden, so dass die Folgeprozesse, also die Prüfung der Unterlagen durch die übergeordneten Wahlbehörden oder die Rechtsaufsichtsbehörde wie dort gewohnt möglich wären.

Um dauerhaft Einsparungen in diesem Bereich zu erzielen, müssen die jeweiligen Vorschriften in allen Wahlgesetzen und Wahlordnungen angepasst werden.

Trotz entsprechender Gesetzesinitiativen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes gibt es bei den vorgenannten Maßnahmen keinerlei Signale oder eine erkennbare Bereitschaft der gesetzgebenden Organe für Wahlen und Abstimmungen hier Änderungen hin zu digitalen Verfahren zu ermöglichen. So bleibt das erkennbare Einsparpotential sowie die Möglichkeit qualitativer Verbesserungen bis auf Weiteres ungenutzt.

4.1.2.8 Übernahme der Personalkosten der wahlhelfenden Mitarbeiter*innen der voll gebührenfinanzierten Eigenbetriebe oder der kostenrechnenden Einrichtungen durch den Hoheitshaushalt der Landeshauptstadt

Soweit für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen Mitarbeiter*innen der voll gebührenfinanzierten Eigenbetriebe oder der kostenrechnenden Einrichtungen mit voller Auszahlungsdeckung, also den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), die Münchner Stadtentwässerung (MSE), die Straßenreinigung und die städtischen Friedhöfe, teilnehmen, erhalten diese betroffenen Bereiche auf Antrag nach Prüfung des Personal- und Organisationsreferat durch das Kreisverwaltungsreferat eine Erstattung der Lohnkosten für die Gewährung eines Freistellungstages.

Die Regelung gilt seit 2018 und wurde durch die Stadtkämmerei entschieden. Um die zusätzliche Kostenerstattung einzusparen, wird künftig auf den Einsatz von Mitarbeiter*innen aus diesen Bereichen verzichtet. Sie werden nicht mehr in der Quotierung berücksichtigt. Melden sich trotzdem Mitarbeiter*innen an, erhalten diese keinen Freizeitausgleich von ihrer Dienststelle für den Wahldienst, sondern die ersatzweise zu zahlenden 50 €, die alle Wahlhelfer*innen erhalten, die keinen Freizeitausgleich für das Wahlehrenamt erhalten können.

Je nach Anzahl, der in der Vergangenheit aus diesen Bereichen gemeldeten Wahlhelfer*innen könnten so bis zu 20.000 € eingespart werden. Als Konsequenz müssten die dann fehlenden Wahlhelfer*innen von den anderen Referaten durch eine Anpassung der jeweiligen Quote gemeldet werden. Da es sich dabei aber lediglich um bis zu 100 Personen handelt, ist eine entsprechende Umverteilung ohne nennenswerte Auswirkungen auf die anderen Referate möglich. Eine Umsetzung des Vorschlages reduziert außerdem einen nicht unerheblichen Personalaufwand in den Bereichen, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kreisverwaltungsreferat zur Ermittlung und Feststellung der jeweils abrechenbaren Kosten.

Eine Entscheidung über eine Änderung der Regelung oder einen künftigen Verzicht auf den Einsatz dieser Mitarbeiter*innen gegen den derzeit vorgesehenen Kostenersatz ist durch die Stadtkämmerei zu treffen.

Von Seiten des Kreisverwaltungsreferates kann nur auf eine Berücksichtigung dieses Personals im Rahmen der Quotierung vor Wahlen verzichtet werden.

4.2 Aus der Hauptabteilung I, Sicherheit und Ordnung, Prävention

4.2.1 Tierbeirat

Das Kreisverwaltungsreferat wurde gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 20.07.2016 (Vorlagentitel „Tierschutz in München stärken, Tierbeirat in München Antrag Nr.14-20 / A

00974 von Fr. Stadträtin Dr. Menges vom 30.04.2015“; Vorlagen Nr. 14-20 / V 05944) beauftragt, die unbefristete Einrichtung einer Stabsstelle „Tierschutz und Sonderaufgaben“ mit zwei Stellen (VZÄ) im Sachgebiet Tier, Kreisverwaltungsreferat-I/221, und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses organisiert und koordiniert die Stabsstelle (2 VZÄ) u. a. als Geschäftsführung den Münchner Tierbeirat.

Der Tierbeirat der Landeshauptstadt München fungiert als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung sowie Tierschutzpartnern und -verbänden. Die Förderung des Tierschutzes in München ist dabei das Kernthema des Tierbeirates. Der Tierschutz ist inzwischen in Art. 20 a Grundgesetz als Staatsziel verankert. Sowohl im Stadtrat, als auch in der Münchner Bevölkerung besteht ein hohes Interesse an tierschutzrechtlichen Themen. In der bisherigen Geschäftsordnung des Tierbeirates wurden insbesondere folgende Aufgaben festgelegt:

- Förderung des Tierschutzgedankens in der Münchner Öffentlichkeit, Entwicklung neuer Ideen und Strategien rund um das Thema präventiver Tierschutz in München,
- Entwicklung von Ideen für medienwirksame Aufklärungskampagnen,
- Eingehen auf Anliegen der Bürger*innen der Landeshauptstadt München zum Thema Tierschutz in München,
- Empfehlungen zu tierschutzrelevanten Sachverhalten,
- Empfehlungen an mit Tierschutz betraute Behörden zur Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes, zu Tierschutzfragen und Rechtsetzungsvorhaben.

Er ist ein rein beratendes Gremium und kann gegenüber der Stadtverwaltung Empfehlungen abgeben. Bei der Einrichtung eines Tierbeirates handelt sich daher um eine freiwillige Aufgabe, die im eigenen Wirkungskreis (kommunales Selbstbestimmungsrecht einer Kommune) nach Art. 7 Gemeindeordnung, Art. 28, Abs. 2, 20 a Grundgesetz ausgeführt wird.

Das Gremium, welches sich aus Vertreter*innen der Politik zusammensetzt, berät in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung über Fragen rund um das Thema Tier in München und erarbeitet Empfehlungen für die künftige Umsetzung des Tierschutzes. Die Aufgaben der Stabsstelle liegen neben einem rein organisatorischen Teil, wie der Erarbeitung des Entwurfs der Geschäftsordnung und der Protokollführung, in der Planung des konkreten Sitzungsablaufs inklusive der Themenvorschläge und der Ausarbeitung der verschiedenen in der Sitzung zu behandelnden Tierschutzthemen in Form von wissenschaftlichen Recherchen, Gutachten, Zusammenfassungen, Grafiken, PowerPoint-Präsentationen und ähnlichem. Als geschäftsführende Stelle des Tierbeirates erledigt die Stabsstelle die sich aus den Sitzungen ergebenden Aufträge (zum Beispiel Anschreiben, Ausarbeitungen et cetera) und erarbeitet Vorschläge, wie der Tierschutzgedanke referatsübergreifend und insbesondere in der Öffentlichkeit weiter gefördert werden kann.

In der Amtsperiode 2018 bis 2020 wurden u.a. die folgenden Themen behandelt:

- Wildtiere im Zirkus
- Welpenhandel
- Förderung Auffangstation für Reptilien, München e. V.
- Betteln mit Hunden
- Listenhunde
- Wildtierauffangstation
- Langzeittransporte von Nutztieren
- Auswirkungen der Erhöhung der veterinärmedizinischen Kontrollen im Schlachthof
- Silvesterfeuerwerk
- Plastikverbot / Kotspendebeutel
- Katzenkastration.

Die Tätigkeiten bzw. die Finanzierung des Tierbeirates sind in weiten Bereichen ohne Auswirkungen auf die Aufgabenstellung „Allgemeine Sicherheit“. Freiwillige Leistungen sind immer Standardüberschreitung, es gibt keinerlei gesetzliche Verpflichtung einen Tierbeirat zu unterhalten. Standardabsenkungen sind vorstellbar wie folgt:

- nur noch 1 Sitzung jährlich,
- Begrenzung des Aufgabenbereichs möglich,
- keine PR-Tätigkeiten,
- keine Präventionsmaßnahmen mehr,
- keine Flyer in Papierform, nur mehr digitale Veröffentlichung, z. B. WiLMA, Homepage.
- keine institutionelle Beteiligung des Tierbeirats bei der Bearbeitung von Stadtratsanfragen die in der Federführung anderer Referate liegen durch die Verwaltung

Die Aufgaben der Stabsstelle als Geschäftsstelle des Tierbeirates liegen neben einem rein organisatorischen Teil, wie der Erarbeitung des Entwurfs der Geschäftsordnung und der Protokollführung, in der Planung des konkreten Sitzungsablaufs inklusive der Themenvorschläge und der Ausarbeitung der verschiedenen in der Sitzung zu behandelnden Tierschutzthemen in Form von wissenschaftlichen Recherchen, Gutachten, Zusammenfassungen, Grafiken, PowerPoint-Präsentationen und ähnlichem. Als Geschäftsführung erledigt die Stabsstelle die sich aus den Sitzungen ergebenden Aufträge (zum Beispiel Anschreiben, Ausarbeitungen et cetera) und erarbeitet Vorschläge, wie der Tierschutzgedanke referatsübergreifend und insbesondere in der Öffentlichkeit weiter gefördert werden kann.

Bis zur Kommunalwahl im Jahr 2020 tagte der Tierbeirat insgesamt viermal. Im besonderen Fokus standen der illegale Welpenhandel und mögliche Maßnahmen zur Eindämmung.

Entscheidungsvorschlag

Als rein freiwillige Aufgabe könnte die Unterstützung des Tierbeirates durch die Stabstelle Tierschutz und Sonderaufgaben hinsichtlich Organisation, Vor- und Nachbereitung sowie Umsetzung von Anregungen entsprechend den o.g. Vorschlägen reduziert und das frei werdende Personal für andere – prioritär zu bearbeitende – gesetzlich Pflichtaufgaben eingesetzt werden. Sollte sich die finanzielle Situation der Landeshauptstadt München und damit die Besetzungsquote in der HAI als Ordnungsamt der Landeshauptstadt München noch weiter verschlechtern, muss die unterstützende Tätigkeit für den Tierbeirat ohnehin zurückgefahren bis ganz eingestellt werden. Dadurch können 0,5 Vzä eingespart werden.

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, wonach anstelle der Betreuung des Tierbeirates nur noch in vereinzelt Fällen eine institutionalisierte Zusammenarbeit erfolgen soll.

4.2.2 Frauennachttaxi

In der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 26.11.2019 wurde die Einführung eines sog. Frauen-Nacht-Taxis für München beschlossen und das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, das vorgelegte Konzept des Frauen-Nacht-Taxis (FNT) für München bis spätestens 01.03.2020 umzusetzen. Im städtischen Haushalt wurden hierfür Mittel in Höhe von einer Million Euro ausschließlich für das Jahr 2020 bereitgestellt.

Die Landeshauptstadt München gewährt durch die Einführung des FNT einen finanziellen Zuschuss in Höhe von fünf Euro pro Taxifahrt für Frauen, die zur Nachtzeit im Falle eines persönlichen Sicherheitsbedürfnisses auf eine sichere Beförderungsmöglichkeit zurückgreifen möchten und daher eine Taxifahrt wählen.

Ob sich das Frauen-Nacht-Taxi in der Praxis bewährt, sollte während des Probetriebes bis 31.12.2020 ermittelt werden. Anschließend soll das Münchner Frauen-Nacht-Taxi-Modell auf der Grundlage der Erfahrungen der Verwaltung und der Taxiunternehmen evaluiert werden. Über eine dauerhafte Fortsetzung des Münchner Modells des Frauen-Nacht-Taxi muss erneut der Stadtrat entscheiden. Für den Beschluss „Frauen-Nacht-Taxi für München“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11678 vom 17.12.2019 wurden einmalig im Haushalt 2020 Mittel i.H.v 1.000.000 € geplant. Im Nachtrag wurde aufgrund des Haushaltssicherheitspakets der Betrag auf 500.000 € reduziert. Die nicht verbrauchten Mittel stehen dem KVR nicht mehr zur Verfügung.

Im Jahr 2020 sind v.a. pandemiebedingt nur 3.825,02 € abgeflossen.

Bereits jetzt ist anzunehmen, dass die tatsächliche Nutzung des Münchner FNT aufgrund der Corona-Krise anders gelaufen ist, als dies seitens der Verwaltung zunächst erwartet wurde. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen seit dem Frühjahr 2020 und der massiven Beschränkungen für das Gastronomiegewerbe und vor allem wegen der dauerhaften

Schließung von Clubs und Diskotheken hat sich vermutlich das konkrete Bedürfnis von Frauen, die Gutscheine für eine Taxifahrt zu verwenden, stark reduziert.

Aufgrund der immer noch aktuellen und anhaltenden Coronasituation ist eine Bewertung des FNT auch bis dato nicht möglich. Der Beschluss ist im Vollzug pandemiebedingt ins Leere gelaufen. Eine Evaluation war bislang aufgrund der nahezu nicht in Anspruch genommenen Gutscheine nicht möglich. Die bislang ausgegebenen Gutscheine werden jedoch im laufenden Jahr 2021 abgewickelt. Das heißt, der Wert der Gutscheine wird bei Einreichung ausbezahlt. Die kurzfristige Finanzierung ist derzeit über Referatsmittel gewährleistet (u.a. spielt hier auch die realistische Prognose eine Rolle, dass die Nutzerzahlen eher sehr gering ausfallen).

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer derzeitigen Einstellung des Projektes Abstand, da dieses pandemiebedingt in der zugebilligten Testzeit 2020 nahezu nicht in Anspruch genommen wurde und setzt das Projekt in 2021 fort.

Die Weiterführung des Frauennachtaxis wird in 2021 aus dem Referatsbudget finanziert, da die Nachfrage pandemiebedingt gering ist.

Das Kreisverwaltungsreferat wird weiter beauftragt, beim Stadtrat in einer gesonderten Evaluierungs- und Finanzierungsvorlage im Herbst 2021 eine endgültigen Entscheidung zum FNT herbeizuführen.

4.2.3 Zuschuss Tierschutzverein

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Tierunterbringung und Tierversorgung ist ein im Grundgesetz verankertes Staatsziel und eine zentrale Aufgabe der Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München übernimmt dabei die im Gesetz beziehungsweise aus den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vorgegebenen Pflichtaufgaben. Die Landeshauptstadt München ist im Pflichtaufgabenbereich im übertragenen Wirkungskreis tätig. Sie beachtet dabei folgende Regularien: Art. 20 a GG, TierSchG, TierGesG, BGB, LStVG sowie das BNatSchG.

Der TSV übernimmt in der Funktion als sog. Verwaltungshelfer Pflichtaufgaben und erhält dafür eine finanzielle Entschädigung durch die Landeshauptstadt München:

Daneben unterstützt die Landeshauptstadt München im freiwilligen Bereich den TSV bei der Erbringung seiner originären Vereinsaufgaben und zur Sicherstellung tierschutzgerechter Standards. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist jedoch von bedeutendem Wert für die Stadt.

Die Landeshauptstadt München hat dem TSV für die Erfüllung der oben genannten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben folgende finanzielle Unterstützung insgesamt in den letzten Jahren gewährt:

| | |
|-----------|-----------|
| Jahr 2013 | 862.000 € |
| Jahr 2014 | 893.000 € |
| Jahr 2015 | 903.352 € |
| Jahr 2016 | 922.136 € |
| Jahr 2017 | 934.973 € |
| Jahr 2018 | 924.790 € |
| Jahr 2019 | 916.999 € |
| Jahr 2020 | 945.385 € |

Der Stadtrat hatte beschlossen, ab dem 01.01.2012 die Pro-Kopf-Pauschale mit dem Verbraucherpreisindex zu verbinden, um damit Kosten für Heizung, Strom und Wasser zu berücksichtigen, und an die Einwohnerzahl zu koppeln.

Durch das Anwachsen der Bevölkerungszahl sowie durch die Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex ergab sich demnach im Jahr 2019 eine Erhöhung der Gesamtpauschale um 54.999 € auf 916.999 € im Vergleich zum Jahr 2013. Dies entspricht einer Steigerungsrate von etwa 6,4 %.

Ein neuer Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem TSV und eine damit verbundene Anpassung der Zahlungshöhe an den TSV ist noch in Planung.

Der jährliche Pauschalbetrag soll alle bewährten Kategorien (Verwahrtiere, Fundtiere, Abgabebiere etc.) im Pflicht- und freiwilligen Bereich abdecken.

Für das Jahr 2021 ist ein Stadtratsbeschluss mit Festlegung der künftigen Pflichtaufgaben (voraussichtlich i.H.v. 520.000€) und freiwilligen Aufgaben (voraussichtlich i.H.v. 390.000€) geplant. Die Vertragsverhandlungen haben bereits begonnen.

Neben den jährlichen Auszahlungen unterstützt die Landeshauptstadt München den TSV auch bei tierschutz- und tierseuchenrechtlich notwendigen Bauvorhaben:

- Neubau des Katzenhauses (750.000 €),
- Sanierung des bestehenden Hunderondells (108.778 €),
- Neubau eines multifunktionalen Hundehauses (1.522.896 €).

Alle Zahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie die Zuschüsse für Bauvorhaben des TSV waren und sind Standardüberschreitungen.

Aus Sicht der Fachabteilung sind Zahlungen im freiwilligen Bereich zur Sicherung tierschutzrechtlicher Aspekte notwendig.

Da jedoch die Zahl der zu versorgenden Tiere nicht beeinflussbar ist und die Gesamtpauschale von der Entwicklung der Einwohnerzahl Münchens und des Verbraucherpreisindex abhängig ist, kann es zu Mehrausgaben kommen, die durch anderweitige Einsparungen abzusichern sind.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von Einsparungen im Kontext der finanziellen Unterstützung des TSV Abstand.

4.2.4 Zuschuss Reptilienauffangstation

Die Landeshauptstadt München leistet regelmäßige Zahlungen an die Auffangstation für Reptilien, München e.V. (Auffangstation), um für im Stadtgebiet aufgefundene, aber auch behördlich sichergestellte Tiere aufzukommen. Zudem wird die Landeshauptstadt München von den Expert*innen der Auffangstation unterstützt.

Die Auffangstation übernimmt im Pflichtaufgabenbereich die Aufgaben der Landeshauptstadt München in der Funktion als Verwaltungshelfer und erhält dafür eine finanzielle Entschädigung durch die Landeshauptstadt München.

Im freiwilligen Bereich unterstützt die Landeshauptstadt München die Auffangstation bei der Erbringung ihrer originären Vereinsaufgaben und aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus.

Die Zahlungen der Landeshauptstadt München erfolgen seit dem Jahr 2013 auf Grundlage der von der Auffangstation zur Verfügung gestellten quartalsweisen Abrechnungslisten in Einzelabrechnung. Ein Vertrag existiert nicht.

Die Auffangstation erhielt aufgrund der Abrechnung in den Jahren 2014 bis 2020 Jahr für ihre erbrachten Leistungen im Pflichtbereich und im freiwilligen Aufgabenbereich folgende jährliche Beträge:

| Jahr | Zahlungen der Landeshauptstadt München für Pflichtaufgaben und im freiwilligen Aufgabenbereich (gerundete Beträge) |
|-------------|---|
| Jahr 2014 | 152.000 € |
| Jahr 2015 | 173.000 € |
| Jahr 2016 | 195.000 € |
| Jahr 2017 | 228.000 € |
| Jahr 2018 | 282.000 € |
| Jahr 2019 | 330.000 € |
| Jahr 2020 | 306.000 € |

Die kontinuierliche Kostensteigerung ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren die Zahl der aufgenommenen Tiere, vor allem im Fundbereich, stark angestiegen ist und die Tiere grundsätzlich schwer vermittelbar sind.

Eine Reduzierung der Zahlungen der Landeshauptstadt München im freiwilligen Leistungsbereich ist grundsätzlich in vollem Umfang möglich.

Die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der Auffangstation ist bei fehlender Unterstützung der Landeshauptstadt München hoch. Dadurch würde in München eine Anlaufstelle für Reptilienfunde fehlen. Zudem könnten mangels Alternativen keine Gefahrtiere untergebracht werden.

Die Landeshauptstadt München hätte zukünftig auch keinen Partner für Unterstützungsmaßnahmen im Gefahrtierbereich durch Mitarbeiter*innen der Auffangstation.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von Einsparungen Abstand.

4.2.5 Sühne- und Gütestelle

Die Sühne- und Gütestelle der Landeshauptstadt München ist im Bereich der Durchführung von Sühneverfahren in Vertretung des Oberbürgermeisters tätig. Hierbei handelt es

sich um eine verbindliche Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Ferner ist sie eine durch das Bayerische Oberste Landesgericht dauerhaft anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO für außergerichtliche Schlichtungsverfahren.

Bei Sühne und Güteverfahren wird unter Leitung eines erfahrenen, unparteiischen Schlichters (1 FK = 1 VZÄ) gemeinsam eine konsensuale Konfliktlösung erarbeitet und damit zu einem dauerhaften Rechtsfrieden zwischen den Parteien und innerhalb der Gemeinde beigetragen.

Bei der Annahme und Formulierung von Anträgen bzw. Stellungnahmen, bei der Sachbearbeitung bei der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, wie zum Beispiel der Unteren Naturschutzbehörde, des Referates für Gesundheit und Umwelt, Polizeiinspektionen etc., beim Erstellen von Ladungen, Kostenbescheiden und Negativbescheinigungen wird der Leiter der Sühne- und Gütestelle von seiner Stellvertretung bzw. einer weiteren Sachbearbeiterin unterstützt (1,2 VZÄ). Nach erfolgreicher Verhandlung wird ein für beide Parteien rechtsverbindlicher, vollstreckbarer Vergleich geschlossen, der gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB für 30 Jahre gültig ist. Zur Entlastung der Gerichte ist die außergerichtliche Streitschlichtung in zahlreichen Fällen vor der Möglichkeit, strafprozessuale Privat- oder Zivilklage zu erheben, vorgeschrieben.

Ferner besteht die Möglichkeit, sich freiwillig und einvernehmlich für die Durchführung eines Güteverfahrens, auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Bayerischen Schlichtungsgesetzes, zu entscheiden. Damit lassen sich Streitigkeiten oft schneller, unbürokratischer und günstiger beenden als vor Gericht. In diesen Fällen ist ein Güteverfahren vor Klageerhebung nicht zwingend geboten. (vgl. Art. 1 Bayerisches Schlichtungsgesetz). Die Gütestelle behandelt freiwillige Verfahren im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten.

Die einzige Aufgabe, auf die gegebenenfalls verzichtet werden könnte, wäre die Übernahme von freiwilligen Verfahren. Dies hätte jedoch kaum Einsparpotenzial, da die Anträge auf Durchführung von freiwillige Güteverfahren lediglich 2-5% des Gesamtvolumens ausmachen.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.2.6 Veranstaltungen – Durchführen eines Losverfahrens bei Konkurrenzsituationen

Nach den derzeit gültigen Veranstaltungsrichtlinien ist bei Märkten ist das KR-MHM zuständig für die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Antragsunterlagen. Diese Aufgabe musste in jüngster Vergangenheit jenseits der eigenen Zuständigkeit das VVB übernehmen, was einen großen Arbeitsaufwand mit sich bringt. Im Übrigen könnten Konkur-

renzsituationen bei Veranstaltungen sich auch z.B. mittels eines Losverfahrens bei Veranstaltungen wie z.B. Münchner Marathon, Kulturstrand, Christkindlmärkte und in Zukunft ggf. Eiszauber und eine entsprechende Änderung der Veranstaltungsrichtlinien auflösen.

Mit der Einführung eines reinen Losverfahrens bestünde ein transparentes, effizientes und faires Verfahren. Mit den per Los ermittelten Ergebnissen müssten sich dann auch alle Akteure abfinden.

Das Einsparpotenzial betrüge geschätzt 0,5 VZÄ. Allerdings hätte das Losverfahren mit Sicherheit sehr negative Auswirkungen auf die Qualität von Veranstaltungen, da dann die Entscheidung nicht mehr an Hand von Konzepten (bspw. Kulturstrand) getroffen würde und kein Einfluss mehr auf die Inhalte genommen werden könnte. Zudem wäre das ein optisch sehr schlechtes Zeichen nach der Pandemie mit Antragstellern so umzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einem möglichen Losverfahren Abstand.

4.2.7 Erlass einer Verordnung zur Befreiung von Anzeigepflichten und Erlaubnispflichten für Veranstaltungen nach LStVG (Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LStVG)

Durch den Erlass einer solchen Verordnung könnte die Landeshauptstadt München Veranstaltungstatbestände schaffen, bei welchen weder eine Anzeige noch eine Erlaubnis erforderlich ist. Der Erlass einer solchen Verordnung würde allerdings bedeuten, dass im Geltungsbereich der Verordnung kein Zugriff bzw. keine Steuerungsmöglichkeit der Landeshauptstadt München mehr im Hinblick auf das betroffene Veranstaltungsgeschehen bestünde. Wildwuchs wäre eine mögliche Konsequenz. Die Auswirkungen auf das Stadtbild und auf die Sicherheitslage bei der Durchführung von Veranstaltungen sind schwer vorhersehbar.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und verfolgt diese Idee nicht weiter.

4.2.8 Strenge Beachtung der Fristen lt. Veranstaltungsrichtlinien

Nach den Veranstaltungsrichtlinien muss ein Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden. Gelebte Praxis im VVB ist es jedoch, nicht starr an dieser Frist festzuhalten und verfristete Anträge abzulehnen, sondern auch bei verspäteten Anträgen Veranstaltungen noch möglich zu machen. Dies führt aber selbstverständlich teilweise zu enormem Mehraufwand und vielen Überstunden in diesem Bereich.

Würde man auf der starren Einhaltung der Frist beharren, bedeutet dies, dass alle verfristeten Anträge – anders als derzeit praktiziert – nicht bearbeitet werden, was ein erhebli-

ches Einsparpotential mit sich bringen würde. Allerdings wären dann kurzfristige Veranstaltungen nicht mehr durchführbar. Häufig besteht auch seitens der gesellschaftlichen und politischen Akteure ein hoher Druck auf das VVB, „auf die Schnelle“ Veranstaltungen zu prüfen und genehmigungsrechtlich zu verarbeiten.

Dies konnte in der Vergangenheit durch hohen Einsatz aller Kolleg*innen noch bewältigt werden, kann aber möglicherweise bei weiteren Einsparungen und geringerer Besetzungsquote im Rahmen der Prioritätensetzung nicht im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, die ausgeübte Praxis auch so weiter zu vollziehen und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.2.9 Fleischhygiene- und Tierschutzkontrollen durch das Veterinäramt

Es handelt sich um Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Rechtsgrundlage: Verordnung VO(EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (Verordnung über amtliche Kontrollen). Die amtlichen Kontrollen dienen der Sicherstellung des geforderten hohen Schutzniveaus der Gesundheit von Menschen (Verbraucherschutz) einerseits und des hohen Tierschutzniveaus entlang der Lebensmittelkette andererseits.

Gemäß der EU-rechtlichen und nationalen Vorgaben muss bei der Schlachtung von Tieren **eine** amtliche Schlachtier- sowie **eine** amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt werden. Die amtliche Schlachtieruntersuchung erfolgt vor der eigentlichen Schlachtung bei der Anlieferung und dem Entladen der Tiere oder auch in den Warteställen und muss durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang 1 Abschnitt I Kap. 2 Buchstabe b Nr. 1a).

Der Gesetzgeber fordert mindestens **eine/n** amtliche/n Tierarzt*in, der während der gesamten Schlachtung anwesend ist (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang 1 Abschnitt III Kap. 3 Nr. 1a). Von der Unterabteilung Kreisverwaltungsreferat-I/52 Fleischhygienekontrollen werden seit Jahren über die Vorgabe hinaus immer mindestens **zwei** amtliche Tierärzt*innen eingesetzt.

Dabei übernimmt ein/e amtlicher Tierarzt*in die amtliche Schlachtieruntersuchung und eine/r die amtliche Fleischuntersuchung. Gemäß einstimmig gefasstem Stadtratsbeschluss „Verstärkte Kontrollen am Münchner Schlachthof“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08718) erfolgt darüber hinaus durch eine/n **dritten** amtliche/n Tierarzt*in eine permanente

Überwachung der tierschutzsensiblen Bereiche des Zutriebs, der Betäubung und der Entblutung der Schlachttiere.

Die amtliche Überwachung der Schlachtung hat erheblichen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit und somit den Verbraucherschutz. Ein Einsatz von zwei amtlichen Tierärzt*innen wird als zwingend notwendig gesehen. Die Überwachung des Schlachtprozesses durch lediglich eine/n amtlichen Tierarzt*in führt zu einer erheblichen Arbeitsbelastung und einer Einschränkung der Kontrolltätigkeit. So ist ein ständiger Wechsel zwischen Schlachthalle und Schlachttieranlieferung notwendig. Allein hierdurch geht erheblich Zeit verloren und in der Folge leidet die Quantität und Qualität der amtlichen Überwachung sowohl in der Schlachthalle bei der Fleischuntersuchung als auch bei der Anlieferung bei der Schlachttieruntersuchung. Auch in Anbetracht der nicht unerheblichen Größe der Schlachtbetriebe in München wird eine Aufrechterhaltung des schlacht täglichen Einsatzes von zwei amtlichen Tierärzt*innen als zwingend erforderlich angesehen.

Mittels oben erwähnten Stadtratsbeschluss wurde eine dritte zusätzliche Überwachung der tierschutzsensiblen Bereiche des Zutriebs, der Betäubung und der Entblutung eingeführt. Eine gesetzliche Pflicht zur permanenten amtlichen Überwachung des Tierschutzes am Schlachthof existiert nicht

Eine Aufhebung des Stadtratsbeschluss würde aber dazu führen, dass diese sensiblen Bereiche der Schlachtung zukünftig lediglich stichprobenartig durch den in der Schlachttieruntersuchung eingesetzten amtlichen Tierarzt kontrolliert werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, die vom Stadtrat beschlossene, ausgeübte Praxis auch so weiter zu vollziehen und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

4.2.10 Kommunalen Außendienst

Im Rahmen der Aufgabenkritik können für den KAD folgende Vorschläge gemacht werden:

- Denkbar wäre der teilweise Wegfall von Nachtschichten, die bislang von Donnerstag auf Freitag, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag – ganzjährig – geleistet werden. Hier sollten die Schichten im Vordergrund stehen, bei denen aufgrund niedrigen Personenaufkommens die Präsenz des KAD noch am wenigsten benötigt wird. Der finanzielle Vorteil bestünde zunächst in den wegfallenden Zeitzuschlägen für Nachtarbeit nach § 8 TVöD (in Höhe von 20 %). Insbesondere könnten, wenn diese gestrichenen Schichten nicht ersatzweise zu anderen Zeiten geleistet werden, Kapazitäten eingespart werden.

Denkbar wäre hier konkret der Verzicht auf die Nachtschicht von Donnerstag auf Freitag, insbesondere in den kühleren Monaten.

Eine überschlägige Berechnung ergibt, auf das ganze Jahr bezogen, eine Einsparung von ca. 5 Vollzeitkräften:

64 Nachtschichten x 14,6 (durchschnittliche Teamgröße) = 934,4 Personaleinsätze;
934,4 Personaleinsätze x 9 Stunden (Länge des Arbeitstages Außendienst)= 8.409,6 Stunden;

8.409,6 Stunden : 39 Stunden / Woche = 215,63 Wochen;

215,63 Wochen : 40 Wochen (Wochen pro Jahr je Dienstkraft) = 5,39 VZÄ

Konkrete Umsetzungsbeispiele:

a) Verzicht auf o.g. Nachtschicht in den kühleren Monaten „mit r“ mit Ausnahme des September (Oktoberfest):

7 Monate im Verhältnis zu 12 Monaten ist: 0,58; $0,58 \times 5,39 = 3,12$ VZÄ;

b) Verzicht auf o.g. Nachtschicht für 5 Monate: ab Mitte Oktober (nach Oktoberfest), November, Dezember, Januar, Februar, bis Mitte März (ca. Frühjahrsanfang):

5 Monate im Verhältnis zu 12 Monaten ist: 0,42; $0,42 \times 5,39 = 2,26$ VZÄ

Auf mehr als auf eine Nachtschicht in den kühleren Monaten zu verzichten, empfiehlt sich nicht. Auf alle Nachtschichten bezogen brächte dies in November – Februar zwar ca. 7 VZÄ: Allerdings ist der KAD kein „atmendes Unternehmen“; Dienstkräfte können nicht einfach im Winter eingespart und im Sommer hinzu gewonnen werden.

- Eine Option wäre auch der weitgehende Wegfall von Arbeit an meist relativ ruhigen Feiertagen (2020 gab es in Bayern 13 Feiertage). Der Vorteil läge zunächst im Wegfall der Feiertagszuschläge nach § 8 TVöD (135 %).

Auch hier könnte eine Einsparung von Kapazitäten erfolgen. Auf einen Einsatz am 03.10 (Verbindung mit dem Oktoberfest) sollte nicht verzichtet werden (eventuell noch am 01.Mai). Sofern an den restlichen 12 Feiertagen nicht gearbeitet wird, ergibt eine überschlägige Berechnung:

12 FT x 14,6 (durchschnittl. Teamgröße) = 175,2; $175,2 \times 9$ Stunden (Länge des Arbeitstages Außendienst)= 1577; 1577 Stunden:39 Stunden = 40,4 Wochen; 40,4 Wochen : ca. 40 Wochen (Wochen pro Jahr je Dienstkraft)= 1,01 VZÄ.

Da hier zwei Schichten betroffen sind (Früh- und Spätschicht) ist diese Zahl zu verdoppeln (die Nachtschicht hin zu einem Feiertag hingegen sollte bestehen bleiben).

Die Einsparung bewegt sich also bei einer Größenordnung von ca. zwei Außendienstkräften.

Vorteilhaft wäre aus Sicht des Arbeitgebers, dass mit dem Wegfall von Feiertagsarbeit auch die „Frei-aus-Feiertag“- Regelungen nach dem TVöD entfielen. Dienstkräfte, die an einem Feiertag schichtfrei haben, erhalten einen Ausgleichstag (§ 6 Abs. 3 TVöD). Trifft dies bei einem Beschäftigten z.B. 3 x im Jahr zu, ergibt dies bei 88 Dienstkräften 264 Tage – also in etwa die Präsenz einer Außendienstkraft.

Insgesamt kann der Verzicht auf Feiertagsarbeit auch als familienfreundlich gewertet werden.

Der KAD hat bei dem großen Bündel an Maßnahmen, die gegen die weitere Ausbreitung der Pandemie gerichtet sind, sehr wertvolle Beiträge liefern können und tut dies weiterhin. Im Vordergrund stehen hier die Kontrollen der Einhaltung von Maskenpflicht bzw. von Abständen.

Der KAD ist des weiteren mittlerweile sehr gut vernetzt und leistet etlichen Dienststellen flexible Unterstützung. So erfolgten im Auftrag des Gewerbeamtes zahlreiche Kontrollen aufgrund von COVID-Beschwerden bezüglich Supermärkten, Baumärkten, Friseurbetrieben, Fitnessstudios und Hotels, das Wahlamt wurde bei der Briefwahl unterstützt, Table-Dance-Bars und Spielhallen überwacht. Der KAD unterstützt die Marktaufsicht am Viktualienmarkt und bestreift Grünanlagen in Abstimmung mit dem Baureferat. Auch der punktuelle Einsatz an der Isar - auf Bitte der Polizei - und insbesondere die Präsenz am Gärtnerplatz sind hier zu nennen. Zur Entlastung der Bezirksinspektion werden am Wochenende Gaststätten im Glockenbach- und Gärtnerplatzviertel kontrolliert. Im Auftrag von Kreisverwaltungsreferat I/2 fährt der KAD regelmäßig die sog. Hotspots ab, um notwendige Informationen für die Erarbeitung der Allgemeinverfügungen zu liefern. Auch die Koordinierung des Bürgertelefons am Sonntag sowie die Unterstützung der Security an der Ruppertstraße nach Wiedereröffnung des Kreisverwaltungsreferat bzw. zum Bewältigen des Besucheraufkommens bei der Ausländerbehörde sind anzuführen.

Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass der KAD durch inhaltliche Breite auch zukünftig Lücken bei anderen Dienststellen punktuell füllen könnte (z.B. Gartenbau/Kontrolle von Grünanlagen; Gewerbekontrolle, evtl. Radwegkontrollen für die KVÜ).

Eine gewisse bedarfsorientierte Flexibilisierung der Aufgabenerfüllung könnte den KAD diesbezüglich noch effizienter machen. Zweckmäßig kann ein solcher Einsatz nicht zuletzt dort sein, wo sonst private Unternehmen im Auftrag der Stadt die Sicherheitsdienstleistung übernehmen - auch diese Dienstleistungen Privater müssen von der Landeshauptstadt München bezahlt werden. Betroffen davon sind z.B. regelmäßig etliche Grünanlagen und auch die Isar, aber auch Veranstaltungen wie z.B. die Auer-Dult. Der KAD ist ein Gegengewicht zur Privatisierung von Sicherheit im öffentlichen Raum - insofern ist ein solcher Einsatz auch inhaltlich gewinnbringend.

Noch fehlende Stellen beim Kommunalen Außendienst besetzen – Antrag Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Jens Luther und Fabian Ewald vom 24.08.2020

Mit Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00385 vom 24.08.2020 wurde die umgehende Besetzung von seinerzeit drei vakanten VZÄ der Einwertung E 9a TVöD im Außendienst des KAD sowie einer VZÄ in der Funktionsbezeichnung „SB Grundsatz/ Koordination“ in der Einwertung E 10 TVöD gefordert.

Als Begründung wurde die Bedeutung des Kommunalen Außendienstes für die Sicherheit und Ordnung der Landeshauptstadt angeführt. Durch zusätzliche Einsätze z. B. am Gärtnerplatz hätte die Präsenz im originären Einsatzgebiet im südlichen Außenbereich des Hauptbahnhofes massiv gelitten und durch die Besetzung der vakanten Stellen könnte eine dauerhafte Präsenz dort wieder zuverlässig gesichert werden.

Weiterhin wird angeführt, die Weiterbildung der Außendienstkräfte in Form des Beschäftigtenlehrgangs I (BL I) sei hier eine unverzichtbare Maßnahme, um den Außendienstkräften eine Beschäftigungsperspektive im Falle einer Versetzung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kreisverwaltungsreferat wird den Stadtrat mit einem Konzept befassen, wie der KAD inhaltlich für die Zukunft ausgerichtet werden soll.

4.2.11 Kommunale Verkehrsüberwachung

Der derzeitige Standard der kommunalen Verkehrsüberwachung könnte durch eine Reduzierung der Kontrolldichte gesenkt werden, was zu Einsparungen im Personalbereich führen würde.

Allerdings hätte die Reduzierung der Kontrolldichte negative Auswirkungen auf das Parkraummanagement sowie auch auf die Verkehrssicherheit. Zudem entgingen der Landeshauptstadt München dadurch erhebliche Einnahmen aus dann fehlenden Parkgebühren sowie Verwarnungs- und Bußgeldern.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung Abstand.

4.3. Aus der Hauptabteilung II, Bürgerangelegenheiten

Mit Ausnahme der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen und Kirchenaustritten, die auch bei Notaren erfolgen können und Beglaubigungen, die durch jede siegelführende Stelle durchgeführt werden können, handelt es sich um Pflichtaufgaben, die von der Stadt angeboten werden müssen. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben in den Parteiverkehrsberei-

chen sind geprägt von einer Vielzahl gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Vorgaben, von welchen nicht abgewichen werden kann. Beim „ob“ der Aufgabenerfüllung gibt es in den Bereichen der HA II daher keinen Gestaltungsspielraum – die Geschäftsprozesse „wie“ wurden und werden jedoch permanent auf weiteres Optimierungspotential überprüft.

Aufgrund der Pflichtaufgaben, der geringen Spielräume, der häufig fristgebundenen und fremdbestimmten Angelegenheiten sowie der Bedeutung der Dienstleistungen für die Bürger*innen, aber auch zur Vermeidung von rechtswidrigen Zuständen und erheblichen Nachteilen (so z.B. ohne Geburtsurkunde, kein Kindergeld, ohne Fahrerlaubnis, kein Fahren) ist es unabdingbar, dass die Bereiche der Bürgerangelegenheiten mit dem notwendigen Personal ausgestattet sind.

4.3.1 Standesamt

Der derzeitige Standard beim Standesamt wird im Bereich der Trauungen überschritten. Hier könnte im Bereich des Sicherheitsdienstes Einsparungen vorgenommen werden, indem nur noch Trauungen zu den regulären Öffnungszeiten stattfinden. Trauungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten (Freitag Nachmittag und Samstag) könnten dann nicht mehr durchgeführt werden. Eine derartige Reduzierung wird aufgrund der damit einhergehenden, zahlreichen negativen Auswirkungen nicht empfohlen.

Werden Trauungen zudem nur noch zu den regulären Öffnungszeiten des Kreisverwaltungsreferates angeboten, entfallen die derzeitigen Sondergebühren, die bei allen Trauungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten erhoben werden.

Zudem würde die Einsparung dieser Trauzeiten zu einem enormen Imageverlust des Standesamts München, beziehungsweise der gesamten Landeshauptstadt München führen, da die beliebtesten Trauzeiten komplett entfallen würden.

Auch würde die Gesamtanzahl der Trauungen in München durch die Einsparung zurückgehen, da einige Paare auf andere Standesämter ausweichen würden, die zu diesen Zeiten Trauungen anbieten. Dies führt in letzter Konsequenz nicht nur zu einem Wegfall der Sondergebühr, sondern auch zu Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer, wenn Feierlichkeiten dann nicht mehr in München stattfinden.

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat nimmt aufgrund der negativen Auswirkungen, die sich für die Landeshauptstadt München ergeben würden, von einer Reduzierung des derzeitigen Standards im Standesamt München Abstand.

4.3.2 Ausländerbehörde

4.3.2.1 Bereich Aufenthaltsgewährung

In der Ausländerbehörde gibt es auch nach Umstellung der Geschäftsprozesse und Vortreiben der Digitalisierung noch geringfügige Standardüberschreitungen. So werden Beratungen und Informationen im Internet für die Kund*innen teilweise mehrsprachig (insbesondere in Englisch) angeboten, Kunden werden aktiv per Anschreiben auf den baldigen Ablauf ihres Aufenthaltstitels hingewiesen und gebeten, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Einsparpotential gibt es aktuell allenfalls im Bereich der „Ausgabe von Aufenthaltstiteln“. Dort werden die Aufenthaltstitel derzeit per Einschreiben an die Kund*innen versandt, um die Kundenanzahl innerhalb des Kreisverwaltungsreferates zu minimieren und um im Sinne der Kundenorientierung den Kund*innen den Weg ins Kreisverwaltungsreferat zu ersparen. Bis zum ersten Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Aufenthaltstitel im Rahmen eines Abholtermins im Kreisverwaltungsreferat an den Kunden übergeben.

Der Personalaufwand im Bereich der Ausgabe von Aufenthaltstiteln bleibt gleich, egal ob die Aufenthaltstitel verschickt oder im Kreisverwaltungsreferat ausgegeben werden. Kostenintensiv sind jedoch die Gebühren für die Einschreiben, welche derzeit 5,50 Euro pro Einschreiben betragen. Monatlich werden rund 4.000 Aufenthaltstitel per Einschreiben verschickt, so dass Kosten in Höhe von rund 22.000 Euro monatlich entstehen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Versendung der Aufenthaltstitel per Einschreiben zwar aufgrund der Corona-Pandemie gebilligt. Mit einer Rücknahme der Genehmigung ist jedoch bei einer Verbesserung der allgemeinen Lage zu rechnen.

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag, nach Ende der Pandemie die Aufenthaltstitel wieder mittels Termin auszugeben, zu und nimmt im Übrigen von einer Standardreduzierung in der Ausländerbehörde Abstand.

4.3.2.2 Bereich Einbürgerung

Im Bereich der Einbürgerung gibt es derzeit Standardüberschreitungen bei der Beratung und der Urkundenaushändigung. Letztlich führen Beratungen dazu, dass weniger Anträge, die abgelehnt werden müssten, gestellt werden. Der Aufwand im Zusammenhang mit Beratungen ist im Vergleich zum Aufwand, der bei einer erforderlichen Antragsablehnung entsteht, geringer.

Die Einbürgerungsurkunden werden derzeit nach positiver Prüfung des Antrags durch die Mitarbeiter*innen in einer hochwertigen, extra für die Landeshauptstadt München angefer-

tigter Mappe, an die Kund*innen übergeben. Hier könnte zur Kostenersparnis anstelle einer Mappe ein normaler Briefumschlag verwendet werden. Da die Einbürgerung jedoch ein besonderes, einzigartiges Ereignis für die Bürger*innen darstellt, und aus Kostengründen bereits auf eine Übergabe im feierlichen Rahmen verzichtet werden muss, sollte die Überreichung der Urkunde zumindest in einer dem Anlass entsprechenden, hochwertigen Mappe erfolgen.

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung bei den Beratungen und den Mappen für die Einbürgerungsurkunden Abstand.

4.2.3 Fahrzeugzulassung

Im Bereich der Fahrzeugzulassung ist bereits die Einführung der Online-Zulassung zur Effizienzsteigerung im Umsetzungsprozess.

Derzeit gibt es eine Zulassungs-Außenstelle bei BMW, die eine Standardüberschreitung darstellt. Dort werden Fahrzeuge direkt (nach Vorbereitung durch einen externen Dienstleister) zugelassen. Hierbei handelt es sich um einen Extra-Service der Zulassungsstelle, der nicht zwingend notwendig ist.

Die Mitarbeiter*innen, die an der Außenstelle bei BMW arbeiten, sind gleichzeitig auch noch den Rest ihrer täglichen Arbeitszeit im Hauptgebäude tätig. Dies bedeutet für die betreffenden Mitarbeiter*innen tägliche Wegezeiten und damit weniger effektive Arbeitszeit dieser Mitarbeiter*innen.

Da BMW bereits wichtige Vorarbeiten für die Zulassungen durch einen externen Dienstleister vornehmen lässt und somit die Mitarbeiter*innen damit weniger Zeit für den einzelnen Zulassungsvorgang aufwenden müssen, wird von einer Schließung der Außenstelle vorerst abgeraten. Es wird allerdings zusammen mit BMW an einer digitalen Lösung gearbeitet, welche mittelfristig die Schließung ermöglichen wird.

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung Abstand.

Entscheidungsvorschlag Gesamt Hauptabteilung II – Bürgerangelegenheiten

Der Stadtrat stimmt den oben ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweisen zu und nimmt von einer Standardreduzierung im größten Parteiverkehrsbereich des Kreisverwaltungsreferates Abstand.

4.4. Aus der Hauptabteilung III, Gewerbeangelegenheiten

Die Hauptabteilung III untergliedert sich in die Abteilungen III/1 – Bezirksinspektionen und III/2 – Gewerbe.

Im Bereich der Hauptabteilung III kann auf die Kapitel „Kreisverwaltungsreferat = täglich praktizierte Bürgerorientierung“ sowie „Kreisverwaltungsreferat = Aufrechterhaltung und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ verwiesen werden. Auch die Hauptabteilung III erfüllt weitestgehend Pflichtaufgaben, welche geprägt sind von gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben. Es gibt daher nur wenig Gestaltungsspielraum, Prozesse zu optimieren.

Zum Schutz der Allgemeinheit ist in Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben eine angemessene Kontrolldichte in den Bereichen Gastronomie, Lebensmittelüberwachung und Gewerbe unerlässlich. Dies zeigt sich insbesondere auch in der derzeitigen pandemiebedingten Ausnahmesituation. Nur so kann die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben überwacht und letztendlich ein bestmöglicher Infektionsschutz in diesen Bereichen sichergestellt werden.

Der Stadtrat ist den Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie bei den Sondernutzungsgebühren finanziell sehr entgegengekommen ist. Dies führte nicht zu einem Aufgabenwegfall, sondern zu einer Verlagerung dervon Aufgaben sowie zu weiteren Mindereinnahmen der Landeshauptstadt München.

Schließlich sind die zahlreichen vom Stadtrat beschlossenen Unterstützungsangebote für Gewerbetreibende (z.B. zusätzliche Freischankflächen oder der Verzicht auf Sondernutzungsgebühren) nur zeitnah umsetzbar, wenn auch ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Jede Reduzierung der personellen Ressourcen würde zudem zu erheblichen Mindereinnahmen führen, da aufgrund weniger Feststellungen im Außendienst auch weniger Gebühren abgerechnet und vereinnahmt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung in der Hauptabteilung Gewerbeangelegenheiten Abstand.

4.5 Aus der Hauptabteilung IV, Branddirektion/Katastrophenschutz/Zivilschutz

4.5.1 Produkt Brandschutz

4.5.1.1 Produktleistung „Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung“

Die Branddirektion leistet als gesetzliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis die wirksame Bekämpfung von Bränden (Abwehrender Brandschutz) sowie die ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen und Notständen (Technische Hilfeleistung). Vor dem sicherheitstechnischen Hintergrund dieser Aufgabe bestehen keine kurzfristigen Einsparpotentiale. Lang- und mittelfristig betrachtet kann versucht werden, über eine Überprüfung und Analyse neuer Dienstplansysteme den Personaleinsatz noch wirtschaftlicher zu organisieren.

4.5.1.2 Produktleistung „Notfallrettung“

Die Branddirektion sichert seit 1966 den gemeinsamen Notarztendienst für den Bereich der Landeshauptstadt München und den Landkreis München an elf Notarztstandorten mit drei Notarztwagen (NAW), acht Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF), einem Neugeborenennotarztwagen (NND) und einem Kindernotarzteinsatzfahrzeug (KND).

Wie der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen ist, bestehen bei der Übernahme dieser Aufgabe keine kurzfristigen Einsparpotentiale ohne Einbußen in der notfallmedizinischen Versorgung und der Vermeidung von Langzeitfolgen für die Patienten*innen. Lang- und mittelfristig betrachtet kann versucht werden, über eine Überprüfung und Analyse neuer Dienstplansysteme den Personaleinsatz noch wirtschaftlicher zu organisieren.

4.5.1.3 Produktleistung „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“

Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz beinhaltet bei der Branddirektion die Prozesse „Feuerbeschau“, „Brandschutzprüfung“, „Veranstaltungssicherheit“ und „Blitzschutz“.

Wie der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen ist, bestehen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bestenfalls kurzfristige Einsparmöglichkeiten, die bei mittel- und langfristiger Betrachtung jedoch nur zu einem Aufschieben der zu leistenden Pflichtaufgaben und dem hiermit verbundenen Ressourceneinsatz führen.

4.5.2 Produkt „Zivil- und Katastrophenschutz“

Das Aufgabenpaket Zivilschutz und Zivile Verteidigung (ZS/ZV) beinhaltet alle Vorbereitungsmaßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Zivilbevölkerung im Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfall. Aufgabenschwerpunkte sind, vor dem Hintergrund der vom

Bund einzuschätzenden Sicherheitslage, die Sicherung der Versorgung mit dem lebensnotwendigen Bedarfen in den Bereichen Ernährung und Trinkwasser, sowie die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzgl. der nicht mehr betriebsfähigen Schutzbauten.

Im Bereich des Katastrophenschutzes gilt es Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Diese umfassen sämtliche Koordinations-, Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen (u.a. technische Ausstattung, Schulung, Übung) zur Gefahrenabwehr und die Kontrolle der Einsatzbereitschaft, Ausstattung und Ausbildung der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten Einheiten.

Wie der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen ist, arbeitet die Branddirektion, gemessen an den geltenden Vorschriften, im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes auf absolutem Mindeststandard. Insofern gibt es auch hier keinen Spielraum für Standard- oder Aufgabenreduzierungen.

Die Analyse der o.g. Produkte bzw. Produktleistungen macht deutlich, dass keine kurzfristigen, sondern bestenfalls und nur partiell im Bereich der Produktleistungen "Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung" und "Notfallrettung" mittel- und langfristige Einsparpotentiale denkbar sind.

Diese reduzieren sich weitgehend auf eine Neuausrichtung von Dienstplansystemen im Einsatzdienst.

Die Produkte und Produktleistungen der Branddirektion dienen unmittelbar der Sicherheit der Münchner Bürger*innen sowie Besucher*innen. Die Branddirektion beschränkt sich hierbei vorwiegend auf gesetzlich vorgegebene Mindeststandards.

Die Zunahme von Schadenslagen und Gefahrensituationen in den letzten Jahren, insbesondere die aktuelle Pandemie zeigen auf, dass sowohl die personellen Ressourcen, als auch die technische Infrastruktur schnell an ihre Grenzen geraten.

Ein Reduzierung der Standards wäre daher immer mit einer Risikoabwägung im Hinblick auf die Sicherheit der Münchner Bürger*innen verbunden.

Der Einsatzdienst ist zudem gemäß Stadtratsbeschluss von einer Einsparung ausgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat stimmt der oben im Vortrag ausgeführten und vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und nimmt von einer Standardreduzierung bei der Branddirektion insgesamt Abstand.

5. Zusammenfassung, Ausblick

Wie unter den vorgenannten Ausführungen und den unterbreiteten Vorschlägen erkennbar ist, praktiziert das Kreisverwaltungsreferat bereits eine konsequente Aufgabenkritik als Daueraufgabe und hat diese auch mit großem Augenmaß für die Zukunft zum Wohl aller, die von den Aufgaben des Kreisverwaltungsreferates erfasst sind, vor.

6. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Abstimmung mit den Querschnittsreferaten

Die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Direktorium haben die Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär, der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufgabenkritik und die praktizierten Standards im Kreisverwaltungsreferat.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat GL/532 Beschlusswesen
zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das IT-Referat
4. an das Kommunalreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1 (2x), GL 2 (1x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – GL/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532